AGB für die Ferienfreizeit

Buller&Bü e.V. · Stand Januar 2026

Veranstalter: Buller&Bü e.V., vertreten durch Carolin Lebjedzinski, Zum Calenberg 9, 30982 Pattensen, E-Mail: info@bullerundbue.de

Wichtiger Hinweis zur Verbindlichkeit der Anmeldung

Mit Zugang der Buchungsbestätigung kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Eine Stornierung durch die anmeldende Person kann nach § 5 dieser AGB kostenpflichtig sein. Für termingebundene Ferienfreizeiten besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht.

Vorbemerkung

Die Ferienfreizeiten richten sich in der Regel an Kinder und Jugendliche. Vertragspartner des Veranstalters ist die personensorgeberechtigte Person, die das Kind anmeldet. Das angemeldete Kind wird nachfolgend „Teilnehmer“ genannt. Diese AGB gelten für sämtliche Ferienfreizeiten von Buller&Bü e.V., soweit in der jeweiligen Angebotsbeschreibung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

§ 1 Anmeldung und Vertragsschluss

1. Die Anmeldung erfolgt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars in digitaler oder schriftlicher Form. Anmelden dürfen ausschließlich personensorgeberechtigte Personen.

2. Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Betreuungsvertrags dar. Der Vertrag kommt erst durch eine Buchungsbestätigung des Veranstalters in Textform, insbesondere per E-Mail, zustande.

3. Eine automatisch versandte Eingangsbestätigung ist noch keine Annahme der Anmeldung, sofern sie nicht ausdrücklich als Buchungsbestätigung bezeichnet ist.

4. Mit der Anmeldung bestätigt die anmeldende Person, diese AGB vor Abgabe der Anmeldung zur Kenntnis genommen zu haben und mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

§ 2 Personengebundenheit der Buchung

1. Die Buchung ist an den in der Anmeldung bezeichneten Teilnehmer gebunden. Eine eigenmächtige Übertragung des Platzes auf eine andere Person ist nicht zulässig.

2. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Ersatzteilnehmer die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Anmeldeunterlagen rechtzeitig vollständig vorliegen.

§ 3 Teilnahmegebühr und Zahlung

1. Die Höhe der Teilnahmegebühr ergibt sich aus der jeweiligen Angebotsbeschreibung und der Buchungsbestätigung.

2. Die Teilnahmegebühr ist zu dem in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt und auf die dort bezeichnete Weise zu zahlen.

3. Eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme durch Dritte, insbesondere Förderstellen, Sponsoren oder öffentliche Leistungsträger, berührt die Zahlungspflicht der anmeldenden Person nicht, solange dem Veranstalter keine verbindliche Kostenübernahmebestätigung vorliegt.

4. Erfolgt eine zugesagte Kostenübernahme durch einen Dritten nicht oder nicht vollständig, bleibt die anmeldende Person zur Zahlung des offenen Betrags verpflichtet.

§ 4 Mitwirkungspflichten und Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht des Veranstalters beginnt mit der persönlichen Übergabe des Teilnehmers an eine Betreuungsperson am vereinbarten Treffpunkt und zur vereinbarten Betreuungszeit. Sie endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person oder mit dem ausdrücklich genehmigten selbstständigen Verlassen des Veranstaltungsortes.

2. Die personensorgeberechtigte Person muss den Veranstalter vor Beginn der Ferienfreizeit vollständig und wahrheitsgemäß über alle für die Betreuung erheblichen Umstände informieren. Dazu gehören insbesondere medizinische, allergische, psychische, pädagogische oder sonstige besondere Bedürfnisse sowie erforderliche Medikamente und Notfallmaßnahmen.

3. Die personensorgeberechtigte Person teilt verbindlich mit, welche Personen zur Abholung berechtigt sind oder ob der Teilnehmer den Hin- und Rückweg allein zurücklegen darf.

4. Während der Betreuungszeit muss mindestens eine personensorgeberechtigte oder ausdrücklich bevollmächtigte Person telefonisch erreichbar und in der Lage sein, den Teilnehmer bei Bedarf zeitnah abzuholen.

5. Der Teilnehmer ist mit der für das jeweilige Angebot mitgeteilten Kleidung und Ausrüstung auszustatten. Die personensorgeberechtigte Person weist ihn darauf hin, den Anweisungen der Betreuungspersonen Folge zu leisten und den Aufsichtsbereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

6. Für Schäden, die ein Teilnehmer verursacht, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung der personensorgeberechtigten Person besteht insbesondere bei einer eigenen schuldhaften Pflichtverletzung.

§ 5 Stornierung durch die anmeldende Person

1. Eine Stornierung ist jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit in Textform, insbesondere per E-Mail, möglich. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Veranstalter.

2. Kann der frei gewordene Teilnahmeplatz durch den Veranstalter oder nach vorheriger Zustimmung durch einen geeigneten Ersatzteilnehmer vollständig neu belegt werden, fallen keine Stornierungskosten an.

3. Kann kein Ersatzteilnehmer gefunden und der Platz nicht anderweitig vergeben werden, gelten folgende Stornierungskosten:

Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung	Stornierungskosten
Bis einschließlich drei Monate vor Beginn	kostenfrei
Weniger als drei Monate, aber mehr als 14 Kalendertage vor Beginn	50 % der gesamten Teilnahmegebühr
Ab 14 Kalendertagen vor Beginn, am Tag des Beginns oder bei Nichterscheinen	100 % der gesamten Teilnahmegebühr

4. „Drei Monate vor Beginn“ wird kalendarisch berechnet. Beginnt die Ferienfreizeit beispielsweise am 20. Oktober, ist eine Stornierung bis einschließlich 20. Juli kostenfrei. Die 100- prozentige Stornierungsgebühr gilt ab dem Beginn des 14. Kalendertages vor Veranstaltungsbeginn.

5. Der anmeldenden Person bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bereits ersparte Aufwendungen oder Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung werden angerechnet.

6. Bei vorzeitigem Abbruch nach Beginn der Ferienfreizeit oder bei Nichterscheinen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung. Ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

7. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Kein gesetzliches Widerrufsrecht

Bei den angebotenen Ferienfreizeiten handelt es sich um Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, für deren Erbringung ein bestimmter Termin oder Zeitraum vorgesehen ist. Für diese Verträge besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht. Die vertraglich eingeräumte Möglichkeit zur Stornierung nach § 5 bleibt unberührt.

§ 7 Leistungen des Veranstalters

1. Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Buchung maßgeblichen Angebotsbeschreibung und der Buchungsbestätigung.

2. Nebenabreden und besondere Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Veranstalter in Textform.

§ 8 Änderungen der Ferienfreizeit

1. Der Veranstalter darf einzelne Programminhalte, Abläufe, Betreuungspersonen oder Veranstaltungsorte aus sachlichen Gründen ändern, insbesondere aufgrund der Witterung, aus Sicherheitsgründen, bei Erkrankung von Mitarbeitenden oder Tieren oder aufgrund nicht vorhersehbarer organisatorischer Erfordernisse.

2. Voraussetzung ist, dass der Gesamtcharakter und der wesentliche Leistungsumfang des gebuchten Ferienfreizeit erhalten bleiben und die Änderung für den Teilnehmer zumutbar ist.

3. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung informiert der Veranstalter die anmeldende Person unverzüglich und bietet, soweit möglich, eine zumutbare Ersatzleistung oder Umbuchung an.

§ 9 Absage oder Abbruch durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter darf eine Ferienfreizeit aus zwingenden Gründen absagen oder abbrechen. Dazu gehören insbesondere höhere Gewalt, extreme Witterungsverhältnisse, behördliche Anordnungen, ansteckende Erkrankungen, erhebliche Sicherheitsrisiken oder andere Umstände, die eine sichere oder ordnungsgemäße Durchführung unmöglich oder unzumutbar machen.

2. Fällt die gesamte Ferienfreizeit aus, werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Haftungsregelung in § 11.

3. Werden nur einzelne Betreuungstage abgesagt, erfolgt eine anteilige Erstattung für die vom Veranstalter nicht erbrachten Tage.

4. Sofern in der Angebotsbeschreibung eine Mindestteilnehmerzahl genannt ist, darf der Veranstalter bei deren Nichterreichen bis zu dem dort angegebenen Zeitpunkt absagen. In diesem Fall kann die anmeldende Person zwischen einer kostenfreien Umbuchung und der vollständigen Erstattung der Teilnahmegebühr wählen.

§ 10 Ausschluss von Teilnehmern

1. Ein Teilnehmer kann von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn er den Ablauf erheblich stört, wiederholt gegen Anweisungen verstößt oder sich selbst, andere Personen oder Tiere gefährdet.

2. Vor einem Ausschluss erfolgen grundsätzlich eine altersangemessene Belehrung, Ermahnung und - soweit vertretbar - eine Auszeit. Bei einer erheblichen Eigen- oder Fremdgefährdung, Gewalt, vorsätzlicher Sachbeschädigung oder unerlaubtem Verlassen des Aufsichtsbereichs kann der Ausschluss sofort erfolgen.

3. Die personensorgeberechtigte oder eine bevollmächtigte Person muss den Teilnehmer auf Aufforderung zeitnah abholen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die anmeldende Person.

4. Beruht der Ausschluss auf einem vom Teilnehmer zu vertretenden erheblichen Vertragsverstoß, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr. Ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

§ 11 Haftung

1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen.

4. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

5. Für den Hin- und Rückweg außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten übernimmt der Veranstalter keine Aufsicht. Für mitgebrachte Gegenstände wird nur nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen gehaftet. Wertgegenstände sollen nicht mitgebracht werden.

§ 12 Datenschutz und Schlussbestimmungen

1. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen bei der Anmeldung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Veranstalters.

2. Die anmeldende Person kann einer Nutzung ihrer Kontaktdaten für Informationen über zukünftige Angebote jederzeit widersprechen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

Veranstalter der Ferienfreizeit

Buller&Bü e.V. Vertreten durch Carolin Lebjedzinski Zum Calenberg 9 30982 Pattensen info@bullerundbue.de

Stand: Pattensen, Januar 2026